

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig, den 27.05.2009
Mo./Ba.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4347

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung kammer- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
Ihr Zeichen: L 213

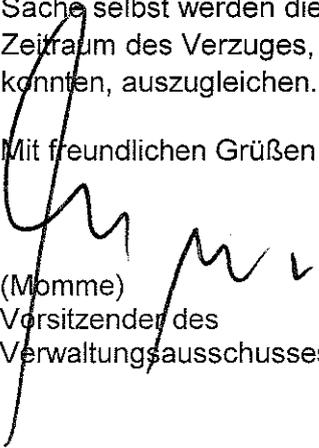
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer hat uns Ihre Anfrage vom 28.04.2009 zuständigkeitshalber zugeleitet.

Die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte haben in der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2007 über den Antrag, überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Witwen und Witwern satzungsmäßig gleichzustellen, abgestimmt. Für diesen Antrag stimmten 26 Mitglieder, dagegen stimmten 55 Mitglieder. Enthalten haben sich 5 Mitglieder.

Im Weiteren möchten wir anregen, wenn das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz sowieso geändert werden soll, bei dieser Änderung mit aufzunehmen, dass auf rückständige Beitragszahlungen Verzugszinsen erhoben werden können. Eine solche Verankerung im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz ist auf Grund der anliegend beigefügten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25.09.2008 – 6 A 10451/08.OVG – notwendig. In der Sache selbst werden die Verzugszinsen benötigt, um eine Beitragsgerechtigkeit herzustellen und den Zeitraum des Verzuges, in dem mit den rechtzeitig gezahlten Beiträgen Erträge erwirtschaftet werden konnten, auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen


(Momme)
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Koblenz, den 25.09.2008.

Az.: 6 A 10451/08.OVG

3 K 1313/07.KO

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des 6. Senates

Gegenwärtig:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Frey als Vorsitzender

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher

Richter am Landgericht Hildner

ehrenamtlicher Richter Rentner Elz

ehrenamtlicher Richter Landwirt Gerdon

Justizbeschäftigte Schweikert-Jäkel

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 09.35 Uhr

Ende der Verhandlung: 10.20 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Löhrrstraße 113, 56068 Koblenz,

- Beklagter und Berufungskläger -

w e g e n Rechtsanwaltsversorgung

Leitsatz

zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

vom 25. September 2008

- 6 A 10451/08.OVG -

Ein Träger funktionaler Selbstverwaltung ist zur Erhebung von Verzugszinsen auf rückständige Beitragszahlungen seiner Mitglieder kraft autonomen Satzungsrechtes nur befugt, wenn ihm dieser Eingriff durch den parlamentarischen Gesetzgeber ausdrücklich freigegeben worden ist.



6 A 10451/08.OVG
3 K 1313/07.KO



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn Rechtsanwalt .

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, vertreten
durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Löhstraße 113,
56068 Koblenz,

- Beklagter und Berufungskläger -

w e g e n Rechtsanwaltsversorgung

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2008, an der teilgenommen haben

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Frey als Vorsitzender
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher
Richter am Landgericht Hildner
ehrenamtlicher Richter Rentner Elz
ehrenamtlicher Richter Landwirt Gerdon

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2008 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz -3 K 1313/97.KO - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger streitet mit dem beklagten Rechtsanwaltsversorgungswerk um dessen Befugnis, ihn wegen rückständigen Mitgliedsbeiträgen u.a. mit Verzugszinsen zu belasten.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2007 mahnte der Beklagte offenstehende Beitragszahlungen über 3.548,98 € an und setzte zugleich Säumniszuschläge in Höhe von 70,98 € sowie Verzugszinsen in Höhe von 1.044,07 € gegenüber dem Kläger fest.

Nach erfolglosem Vorverfahren - sein Widerspruch wurde mit Bescheid vom 14. Juni 2007 zurückgewiesen - hat der Kläger Klage erhoben und dabei den Streitgegenstand nachträglich auf die Anfechtung des Zinsanspruches beschränkt.

Die in Rede stehende Nebenforderung sei unberechtigt, denn er habe den Verzug nicht zu vertreten. Hinzu komme, dass ein Beitragsschuldner nach einer mehr als zweijährigen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes nicht mehr mit einer Anspruchsverfolgung rechnen müsse.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 2. Februar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 2007 hinsichtlich der Festsetzung von Verzugszinsen in Höhe von 1.044,07 € aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der angefochtene Zinsanspruch werde durch § 26 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerkes nach Grund und Höhe gerechtfertigt.

Das Verwaltungsgericht hat mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2008 ergangenen Urteil nach Teileinstellung des Verfahrens im Übrigen nach dem Klageantrag erkannt. Die Zinsfestsetzung entbehrte einer sie tragenden Rechtsgrundlage. Zwar sehe § 26 Abs. 3 Satz 2 der Satzung die Erhebung von Verzugszinsen ausdrücklich vor, doch fehle der Satzungsbestimmung die erforderliche gesetzliche Deckung. § 6 Abs. 4 RAVG berechne das Versorgungswerk nur dazu, Säumniszuschläge und Leistungsminderungen vorzusehen, wenn der Beitrag nicht oder verspätet gezahlt werde. Von diesen gesetzlich vorgegebenen Sanktionsmöglichkeiten unterscheide sich die satzungsrechtliche Eingriffsgrundlage zur Geltendmachung von Verzugsschäden ihrem Wesen nach. Mithin bestehe keine Möglichkeit, sie in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 4 RAVG einzubeziehen. Hinzu komme, dass die Delegationsermächtigung des § 6 Abs. 4 RAVG abschließend sei, sodass die

Regelungsspielräume des Satzungsgebers nicht durch allgemeine Rechtsgrundsätze erweiterbar seien.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Er meint, dass § 26 Abs. 3 der Satzung eine tragfähige Grundlage für den Anspruch auf Verzugszinsen bilde. Dafür bedürfe es keines speziellen Gesetzesvorbehaltes. Die Ermächtigung zur autonomen Ausgestaltung des Beitragsverfahrens in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RAVG und die allgemeinen Verzinsungsgrundsätze reichten dafür aus. Selbst wenn man dieser Sichtweise nicht folge und eine spezialgesetzliche Ermächtigung für den Zinsanspruch verlange, könne eine solche ohne weiteres in § 6 Abs. 4 RAVG gesehen werden. Die gegenteilige Auslegung dieser Vorschrift durch das Verwaltungsgericht sei keineswegs zwingend. Ein auf dem Grundsatz der Kapitaldeckung beruhendes Versorgungssystem könne nur dann solide funktionieren, wenn Vorsorge dafür getroffen sei, dass die durch säumige Beitragsschuldner verursachten Zinsnachteile nicht der Versichertengemeinschaft zur Last fielen.

Der Beklagte beantragt,

das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2008 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz – 3 K 1313/07.KO – abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit darüber noch streitig zu entscheiden ist.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil und nimmt auf sein erstinstanzliches Vorbringen Bezug. Im Übrigen bezweifelt er die Notwendigkeit und Angemessenheit des vorgesehenen Zinssatzes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze in der Gerichtsakte verwiesen. 1 Heft Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten lag dem Senat vor und wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Auf diese Unterlagen wird gleichfalls Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen zu Recht insoweit aufgehoben, als damit Verzugszinsen in Höhe von 1.044,07 € zu lasten des Klägers festgesetzt worden sind. Diese Maßnahme ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Rechtswidrig ist die Zinsfestsetzung deshalb, weil sie sich auf keine tragfähige rechtliche Grundlage stützen kann. Zwar liegt in Gestalt von § 26 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern eine materielle Rechtsnorm vor, die den Beklagten im Falle des Beitragsverzugs eines Mitglieds dazu berechtigt, von diesem 8 v.H. Jahreszinsen zu verlangen. Diese rechtliche Grundlage erweist sich jedoch als nicht tragfähig.

Der normative Mangel liegt allerdings nicht schon darin, dass eine satzungsrechtliche Eingriffsermächtigung für die Auferlegung von Geldleistungspflichten dieser Art keine hinreichende Legitimationsgrundlage darstellt. Gegen entsprechende satzungsrechtliche Normierungen öffentlich-rechtlicher Berufsverbände bestehen im Gegenteil keine Bedenken, wenn und soweit die zu regelnde Rechtsmaterie dem Satzungsgeber durch förmliches Gesetz zur autonomen Gestaltung ausdrücklich freigegeben worden ist (so BVerfG, Urteil vom 13. Juli 2004 – 1 BvR

2298/94 u.a. – BVerfGE 111, 191 ff. = NJW 2005, 45 ff.). An der zuletzt genannten Voraussetzung fehlt es hier.

Eine ausdrückliche parlamentarische Delegationsermächtigung an die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes einen Verzugszinsbestand in ihrer Satzung vorzusehen, weist das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG – vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), letztmals geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.520), nicht auf. Dies gilt insbesondere für die Regelung des § 6 Abs. 4 RAVG, wonach die Satzung Säumniszuschläge und Leistungsminderungen vorsehen kann, wenn der Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese Delegationsmaterien beziehen sich auf andere Rechtsfolgen als eine Verzugszinsregelung sie zum Gegenstand hat. Dies offenbart eine Gegenüberstellung von Sinn und Zweck der in Rede stehenden Rechtsinstitute.

So besteht der Sinn und Zweck von Verzugszinsen als akzessorische Nebenforderung zu einem Beitragsanspruch darin, aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit die Zins- und Liquiditätsvorteile abzuschöpfen, die der Beitragsschuldner sich dadurch verschafft hat, dass er seine Solidarleistung entweder nicht oder verspätet erbringt. Abgesehen von dieser auf bereits eingetretene Leistungsstörungen reagierenden Abschöpfungsfunktion verfolgt der Verzugszinsanspruch auch den präventiven Zweck, einen angemessenen Druck auf den Beitragsschuldner auszuüben, damit es zu Beitragsrückständen gar nicht erst kommt. Insofern überschneiden sich die Zwecksetzungen der Verzugszinsen und der Säumniszuschläge, denn auch Letztere stellen ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Abgaben dar (so BFH, Großer Senat, Beschluss vom 8. Dezember 1975 – GrS 1/75 – BFHE 117, 352 ff.). Im Übrigen unterscheidet sich dieses Druckmittel aber in wesentlicher Hinsicht von den Verzugszinsen. Denn es ist nicht so wie diese verschuldensabhängig und akzessorisch und es dient auch nicht zur Stabilisierung der ökonomischen Basis des Versorgungsträgers, sondern damit sollen lediglich die Verwaltungsaufwendungen abgegolten werden, die bei dem

Versorgungswerk durch unpünktliche Zahlungen ausgelöst werden (so BFH, Urteil vom 27. September 2001 - X R 194/98 - BFHE 196, 400 ff.). Die Säumniszuschläge stellen mithin im Verhältnis zu den Verzugszinsen ein Druckmittel eigener Art dar (so BFH, Urteil vom 7. Juli 1999 - X R 87/96 - BFH/NV 2000, 161 m.w.N.), sodass die hierauf bezogene Delegationsermächtigung nicht zugleich als stillschweigende Ermächtigung zur Anordnung von Verzugszinsen verstanden werden kann.

Für die in § 6 Abs. 4 RAVG als weitere Säumnissanktion angesprochenen Leistungsminderungen trifft die Wesensverschiedenheit zu den Verzugszinsen noch in ungleich höherem Maße zu. Dieser Sanktionsmechanismus wirkt sich nämlich auf der „Leistungsseite“ des Versicherungsverhältnisses aus, während die Verzugszinsen auf die „Beitragsseite“ des Versicherungsverhältnisses bezogen sind. Im Ergebnis ist daher der Auslegung des § 6 Abs. 4 RAVG durch das Verwaltungsgericht beizutreten, dass der in diesem gesetzssystematischen Zusammenhang unerwähnt gebliebene Verzugszinstatbestand durch die ausdrücklich angesprochene Delegationsermächtigung für Säumniszuschläge nicht mit abgedeckt wird (so auch BVerwG, Urteil vom 3. November 1988 - 5 C 38.84 - BVerwGE 80, 334 ff.). Für die Ermächtigung, satzungsrechtliche Leistungsminderungen vorzusehen, gilt dies mit Rücksicht auf ihre oben bereits herausgestellte Wesensverschiedenheit zu den Verzugszinsen erst recht.

Die damit bestehende Gesetzeslücke bei der normativen Freigabe einer satzungsrechtlichen Verzugszinsermächtigung lässt sich entgegen der Auffassung des Beklagten nicht durch einen Rückgriff auf die allgemeine Autonomiebestimmung zur satzungsrechtlichen Durchführung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes in § 20 Abs. 1 Satz 1 RAVG sowie auf die bürgerlich-rechtlichen Verzugszinsgrundsätze (§ 288 BGB) schließen. Hierzu bedarf es vielmehr aus verfassungsrechtlichen Gründen eines speziellen Gesetzesvorbehaltes, der als solcher in § 20 Abs. 1 RAVG nicht ausgeformt worden ist. Das verfassungsrechtliche Erfordernis eines speziellen Gesetzesvorbehaltes ergibt sich dabei aus folgenden Erwägungen:

Die satzungsrechtliche Ausbringung eines Verzugszinstatbestandes in Anknüpfung an rückständige Beiträge zur berufsständischen Rechtsanwaltsversorgung betrifft eine die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der anwaltlichen Berufsausübung verändernde Bestimmung. Ihr wohnt insofern eine den Anwendungsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG berührende berufsregelnde Tendenz inne (vgl. BVerfGE 105, 252 [265 ff.]; 106, 275 [298 f.]), als dadurch mehr als nur geringfügige Zahlungspflichten begründet werden, die sich speziell bei dem Personenkreis der gering verdienenden Anwälte existenzvernichtend auswirken können. Die häufig mit der verbreiteten wirtschaftlichen Not des Anwaltsstandes zusammenhängenden Zahlungsrückstände oder gar -ausfälle sind andererseits ab einer gewissen Größenordnung geeignet, die Funktionsfähigkeit eines ausschließlich kapitalgedeckten Systems der berufsständischen Versorgung zu gefährden. Hierauf hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten in der mündlichen Verhandlung in anschaulicher Weise hingewiesen.

In dem am Beitragsrückstand anknüpfenden Rechtsfolgensystem ist mithin ein gerechter Ausgleich zwischen dem Interesse des einzelnen Anwalts an der privaten Verfügbarkeit seines Einkommens und dem Interesse der Gesamtheit aller Anwälte an der Verlässlichkeit ihres sozialen Sicherungssystems anzustreben. Die Regelungsverantwortung dafür fällt nach den Maßstäben des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips dem parlamentarischen Gesetzgeber zu, der darüber befinden muss, welche Gemeinschaftsinteressen so wichtig sind, dass Freiheitsrechte des Einzelnen zurücktreten müssen (vgl. BVerfGE 111, 191 ff. [215]; 33, 125 ff. [159]). Die Abwägung darüber, ob im Falle des Beitragsverzuges zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Versicherungsträgers überhaupt Verzugszinsen erhoben werden sollen, darf mithin nicht dem Träger funktionaler Selbstverwaltung überlassen bleiben, zumal dann nicht, wenn, so wie hier, der Regelungsgegenstand typischerweise mit Grundrechtseingriffen verbunden ist. Von dieser Regelungsverantwortung mit umfasst ist auch die Beurteilung, wie weit die gesetzlichen Vorgaben ins Einzelne gehen müssen (vgl. BVerwGE 98, 219 [251]; 111, 191 ff. [218]), denn dies ist je nach Sachbereich und betroffenem

Regelungsgegenstand verschieden. Wenn also der Gesetzgeber eine Ermächtigung zur Erhebung von Verzugszinsen vorsehen möchte, muss er folglich auch eine Aussage darüber treffen, in welcher Weise diese Belastung zu anderen den Tatbestand des Beitragsrückstandes sanktionierenden Rechtsfolgen in Beziehung zu setzen ist.

Eine spezielle gesetzliche Vorsteuerung eines satzungsrechtlichen Verzugszins-eingriffs ist des Weiteren mit Rücksicht auf bestimmte verwaltungsrechtliche Vorgaben geboten. Nach der schon längere Zeit feststehenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es nämlich keinen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts, der zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1988 - 5 C 38.84 - BVerwGE 80, 334 ff. m.w.N.; Urteil vom 24. September 1987 - 2 C 3.84 - NVwZ 1988, 440 f. m.w.N.) und für die vom Beklagten geforderte analoge Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Verzugszinsregelung (§ 288 Abs. 2 BGB) ist im öffentlichen Recht nur innerhalb synallagmatischer Austauschverhältnisse Raum (so BVerwG, Urteil vom 15. März 1989 - 7 C 42.87 - BVerwGE 81, 312 ff.). Für die Nichterfüllung einseitiger öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Staates oder seiner Verbände gilt hingegen der in § 233 Satz 1 AO zum Ausdruck kommende abgabenrechtliche Grundsatz, dass Zinsen nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage verlangt werden können.

Eine explizite auf den Regelungsgegenstand der Verzugszinsen bezogene gesetzliche Ermächtigungsgrundlage weist § 20 Abs. 1 RAVG indessen nicht auf. Der Begriff Verzugszinsen findet an keiner Stelle dieser Vorschrift eine ausdrückliche Erwähnung, sodass der Einwand des Beklagten auf sich beruhen kann, durch eine erweiternde Auslegung von anderen Delegationsmaterien, namentlich von § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RAVG, könne eine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Verzugszinsen geschaffen werden.

Das Fehlen einer geeigneten gesetzlichen Delegationsermächtigung verletzt den durch Verzugszinsen belasteten Kläger auch in seinen Rechten. Dieser Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG muss nämlich nur hingenommen werden, wenn er nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt, das den oben aufgezeigten Anforderungen der Verfassung entspricht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Geeignete Gründe i.S. von § 132 Abs. 2 VwGO, um die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

RiLG Hildner ist an der
Beifügung seiner Unterschrift
wegen Erkrankung gehindert.

gez. Dr. Frey

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Frey

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 1.044,07 € festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 3 GKG).

RiLG Hildner ist an der Beifügung seiner Unterschrift wegen Erkrankung gehindert.

gez. Dr. Frey

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Frey



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Justizbeschäftigte
Sachbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz